

# **Satzung des Vereins Initiative Bochumer City e. V.**

## **Präambel**

Aus unserem Selbstverständnis heraus stehen wir für ein vielfältiges Angebot, hohe Qualität, herausragenden Service und Initiativkraft zur Stärkung der City. Neben hochwertigen Einkaufsmöglichkeiten bieten wir einen starken Mix aus Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, freien Berufen sowie Immobilien die unseren Kundenansprüchen gerecht werden. Wir sind ein verlässlicher Partner und stehen zu unseren Versprechen. Unsere Fähigkeit, Dinge in Gang zu bringen und umzusetzen, fußt auf der unterschiedlichen Kompetenz und dem Engagement unserer Mitglieder sowie aus intensiver Netzwerkarbeit. Alle Besucher sind uns herzlich willkommen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Initiative Bochumer City, kurz IBO.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Bündelung und Vertretung der Interessen der Anlieger (Einzelhandel, Immobilieneigentümer, Dienstleistern, Freiberuflern und Gastronomen) der Bochumer Innenstadt. Der Verein ist eine Interessen-, Service- und Werbegemeinschaft und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Zwecke werden in einem jährlich durch den Vorstand zu beschließenden Aufgabenkatalog näher definiert.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden und erhalten jeweils eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung durch Entscheidung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied den in der Beitragserklärung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Es gibt folgende Sparten der Mitgliedschaft: Handel, Gastronomie, Dienstleister, Immobilieneigentümer. Für jede Sparte gibt es eine Beitragsstaffel.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Kündigung,
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss.

6. Die Kündigung hat mit halbjähriger Frist zum 31.12. des Jahres durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
7. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.
9. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins maximal in Höhe eines Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann aus maximal 12 Vorstandsmitgliedern bestehen. Die strukturelle Zusammensetzung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.
2.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes vertreten.
3.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4.  
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedoch bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl im Amt.
5.  
Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.
6.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu jeder Vorstandssitzung ist schriftlich mit einer Frist von wenigstens drei Wochen zu laden. Das gilt nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder bei einer Beschlussfassung zugegen sind.
7.  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch Ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.
8.  
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl, Kontrolle und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Genehmigung des Haushalts
  - c. Festsetzung der Beitragsordnung
  - d. Bestellung der Kassenprüfer
  - e. Änderung der Satzung
  - f. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit haben, davon Kenntnis zu nehmen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der absoluten Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vom Vorstand, oder von Mindestens 5 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
7. Eine neue Beitragsstaffel kann erst zum 1.1. eines neuen Jahres in Kraft treten, wenn diese mindestens 6 Monate vorher beschlossen wurde.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

## **§ 9 Vollmacht**

Die unterzeichnenden Mitglieder bevollmächtigen den Vorstand (§ 5 (1) und (2)), die

Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit Beanstandungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts - Vereinsregister - eine solche Maßnahme verlangen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.04.17 beschlossen worden.